Gemeindeverwaltung
Im Baumgarten 1
8585 Langrickenbach

Telefon 071 694 59 10
Telefax 071 694 59 19

info@langrickenbach.ch
www.langrickenbach.ch

LANGRICKENBACH

Merkblatt für den Umgang mit Feuerwerk

Grundregel

Wer mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist zur eigenen Sicherheit sowie zum Schutze von Leben und Sachwerten verpflichtet, alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen.

Neuerung im Vollzug der Sprengstoffverordnung ab dem 1. Januar 2014

Für den Bezug von Feuerwerk im Bereich der Kategorie T2 (Indoor-Effekte) und Kategorie 4 (Batterien oder Kombinationen) ist seit dem 1. Januar 2014 ein **Erwerbsschein** notwendig.

Das Abbrennen dieser Kategorien ist nur erlaubt, wenn die verantwortliche Person im Besitze eines gültigen Verwenderausweises (SBFI) ist.

Lärmschutz

Während der Nachtruhe, in der Regel ab 22.00 Uhr, darf kein Feuerwerk abgebrannt werden. Am Nationalfeiertag und zum Jahreswechsel werden Ausnahmen toleriert.

Bewilligung

Sofern die Lärm- und Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden, ist das Abbrennen von Feuerwerk in der Politischen Gemeinde Langrickenbach gestattet. Die Gemeindeverwaltung ist rechtzeitig über das geplante Abbrennen des Feuerwerks zu orientieren (wo, von wann bis wann).

Was ist beim Abbrennen zu beachten?

- Rauchverbot einhalten!
- Feuerwerkskörper nicht in Hosen-, Veston- oder Manteltaschen herumtragen (auch sogenannte "Frauenfürze" können gefährlich sein; sie können sich unter bestimmten Umständen (z.B. durch Reibung) selbst entzünden und schwere Verbrennungen verursachen)!
- Gebrauchsanleitung für Feuerwerk rechtzeitig - also bei Tageslicht - durchsehen und beim Abbrennen strikte befolgen!
- Feuerwerkskörper und Zündhölzer gehören nicht in die Hände unbeaufsichtigter Kinder!
- Nur immer einen einzelnen Feuerwerkskörper abbrennen, das übrige Material in mehreren Metern Entfernung ablegen. Raketen nur aus gut verankerten Röhren abfeuern!
- Geht ein Feuerwerkskörper nach der Zündung nicht sofort los, soll man sich diesem frühestens nach 5 Minuten nähern!
- Für das Abbrennen des Feuerwerks bzw. die Benützung von fremdem Eigentum ist die Zustimmung des Eigentümers des Abbrennplatzes selbst einzuholen!
- Der Veranstalter hat (evtl. mit dem Grundeigentümer) die abgebrannten und niedergehenden Rückstände (Papier, Metallteile usw.) auf eigene Kosten und nach den Bestimmungen der Abfallgesetzgebung zu entsorgen!

- Die Politische Gemeinde Langrickenbach lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden usw. ab. Für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art sind diejenigen haftpflichtig, welche das Feuerwerk abbrennen. Der Abschluss einer speziellen Haftpflichtversicherung wird empfohlen!
- Das Feuerwerk darf nur fachgerecht abgebrannt werden und ist so zu organisieren, dass für Mensch und Tier sowie Sachenwerte keinerlei Gefährdung entsteht. Bei ungünstigen Windverhältnissen, Trockenheit, Hindernissen (wie elektrische Freileitungen etc.) sind durch den Veranstalter des Feuerwerks zusätzliche Sicherheitsmassnahmen zu treffen! Entsprechend sind die vorgeschriebenen Sicherheitsdistanzen zwischen Abschussstelle und gefährdeten Menschen, Tieren, Bauten etc. zu erhöhen! Die Handhabung, Verankerung und das Abfeuern von Feuerwerk hat strikte nach den geltenden Vorschriften bzw. den Produkt- und Gebrauchsanweisungen zu erfolgen!

Bisher kam es in der Gemeinde Langrickenbach nur in Einzelfällen zu Reklamationen. Der gesunde Menschenverstand und die gegenseitige Rücksichtnahme reichten aus, um ein friedliches Neben- und Miteinander zu pflegen. Wir wünschen uns, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird.

Die Aufzählungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind nicht abschliessend.

Gemeinderat Langrickenbach *genehmigt am 11. Juli 2016*